



Einwohnergemeinde Roggwil

Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung) 2010

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DAS SCHULWESEN (SCHULVERORDNUNG)	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
Funktionendiagramm	3
2. SCHULLEITUNGEN	3
Organisation	3
Persönliche Anforderungen.....	3
Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern	3
3. MITWIRKUNG DER ELTERN UND DER SCHÜLERSCHAFT	4
Zweck und Grundsätze	4
Klassenvertreterinnen und -vertreter	4
Elternrat	4
1. Zusammensetzung und Organisation.....	4
2. Zuständigkeiten und Abgrenzungen.....	4
Verbindung zu Schulorganen	5
Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	5
5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Übergangsbestimmung	5
Inkrafttreten.....	5
BESCHLUSS PUBLIZIEREN	6

Verordnung über das Schulwesen (Schulverordnung)

Der Gemeinderat von Roggwil, gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
 - die Kindergartengesetzgebung,
 - die Lehreranstellungsgesetzgebung,
 - das Schulreglement 2010,
- beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und den Kindergarten und in Ausführung des Reglements vom Juni 2010 über das Schulwesen (Schulreglement) Einzelheiten betreffend</p> <p>a die Schulleitungen,</p> <p>b die Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten im Bereich des Schulwesens im Rahmen des Schulreglements und dieser Verordnung in einem Funktionendiagramm fest.</p> <p>² Das Funktionendiagramm wird als Verordnung erlassen.</p>
Organisation	<p>Art. 3 ¹ Die einzelnen Mitglieder der Schulleitungen üben diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 30 Prozent aus.</p> <p>² Sie müssen nicht unbedingt gleichzeitig Unterricht erteilen.</p> <p>³ Besteht die Schulleitung eines Schulstandorts aus mehr als einer Person, weist die Fachbereichsleitung Bildung den einzelnen Personen besondere Verantwortungsbereiche zu.</p>
Persönliche Anforderungen	<p>Art. 4 ¹ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen über die erforderliche Ausbildung in den Bereichen Pädagogik, Organisation, Führung und Kommunikation und Erfahrung verfügen.</p> <p>² Sie lassen sich regelmässig weiterbilden.</p> <p>³ Die Fachbereichsleitung Bildung beschliesst ein Anforderungsprofil und Vorgaben für die Weiterbildung.</p>
Verhältnis zu Lehrpersonen und Eltern	<p>Art. 5 ¹ Die Schulleitungen erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern ihres Schulstandorts und den Klasseneltern.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer regelmässig über aktuelle Fragen und anstehende Geschäfte im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und gibt ihnen die Gelegenheit, sich dazu zu äussern.</p>

³ Sie informieren den Elternrat in angemessener Weise über Geschäfte, die für die Eltern von Bedeutung sind.

⁴ Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Lehrerkonferenzen und an den Versammlungen der Klasseneltern teil.

⁵ Die Schulleitungen bringen der Fachbereichsleitung Bildung und der Konferenz der Schulleitungen die Anliegen der Lehrerkonferenzen und der Eltern zur Kenntnis.

3. Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft

Zweck und Grundsätze

Art. 6 ¹ Die Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler bezweckt, Informationen auszutauschen, den Schulorganen Anliegen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zu unterbreiten und den partnerschaftlichen Kontakt aller an der Schule Beteiligten zu fördern.

² Sie erfolgt im Rahmen des übergeordneten Rechts und achtet die Zuständigkeiten der Schulorgane.

³ Die Beteiligten nehmen Rücksicht auf fremdsprachige Eltern.

Klassenvertreterinnen
und -vertreter

Art. 7 ¹ Die Klasseneltern wählen in jedem Schuljahr, spätestens vor Beginn der Herbstferien, eine Klassenvertretung.

² Eine Klassenvertreterin oder ein Klassenvertreter

a vertritt die Anliegen der Klasseneltern im Elternrat,

b informiert die Klasseneltern auf Anfrage über die Diskussionen und Beschlüsse des Elternrates.

Elternrat
1. Zusammensetzung und
Organisation

Art. 8 ¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Kindergarten- und Schulklassen bilden den Elternrat.

² Die Fachbereichsleitung Bildung beruft den Elternrat nach den Herbstferien zu einer ersten Sitzung ein.

³ Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung selbst. Er wählt seinen Vorstand. Dieser besteht aus einer/m Vorsitzenden sowie je eine Vertretung aus Unter-, Mittel- und Oberstufe.

⁴ Der Elternrat beschliesst mit einfachem Mehr, welche Haltung er zu einer bestimmten Frage gegenüber den Schulleitungen oder der Fachbereichsleitung Bildung vertritt.

2. Zuständigkeiten und
Abgrenzungen

Art. 9 ¹ Der Elternrat behandelt Schulfragen von allgemeinem Interesse, namentlich solche, die ihm durch die Klasseneltern oder der Fachbereichsleitung Bildung unterbreitet werden.

² Er vertritt Anliegen der Eltern gegenüber der Fachbereichsleitung Bildung.

³ Er unterstützt die Schule in organisatorischen Belangen wie beispielsweise Schulanlässe, Spezialwochen, Ausflüge, Papiersammlung, etc.

⁴ Er unterbreitet der Bildungskommission Vorschläge für Bildungs- und Informationsanlässe zur (Weiter-)Bildung der Eltern.

⁵ Er behandelt keine persönlichen Angelegenheiten einzelner Schülerinnen oder Schüler, oder Lehrpersonen.

Verbindung zu Schulor-
ganen

Art. 10¹ Der Elternrat trifft sich mindestens einmal im Herbst und einmal im Frühling. Weitere Treffen sind nach Bedarf anzusetzen.

² Der Vorstand trifft sich regelmässig, mindestens zweimal pro Schuljahr mit der Fachbereichsleitung Bildung und der pädagogischen Standort-schulleitung zum Austausch und einer Standortbestimmung.

³ Die Fachbereichsleitung Bildung informiert den Elternrat über Angele- genheiten und Vorhaben von allgemeinem Interesse.

Art. 11 Der Elternrat

- a hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulbehörde, der Schulleitung oder der Lehrpersonen, er kann sich aber mit allge- meinen pädagogischen Fragen auseinandersetzen. Zudem können Anre- gungen zu allen Themen entgegengenommen werden, müssen dann aber in die richtigen Bahnen gelenkt werden.
- b hat weder eine Aufsichtsfunktion noch berät er über einzelne Lehrper- sonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.
- c wahrt die Integrität der Lehrpersonen.

Mitwirkung der Schüleri-
nen und Schüler

Art. 12¹ Die Schulleitungen der Schulstandorte geben den Schülerinnen und Schülern an ihrem Standort die Gelegenheit, sich zum Schulbetrieb im Allgemeinen, zu besonderen aktuellen Fragen und zu Vorhaben zu äussern.

² Die Schülerinnen und Schüler können der Schulleitung schriftliche Anre- gungen unterbreiten oder ein Gespräch verlangen.

³ Die Fachbereichsleitung Bildung kann Weisungen zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler erlassen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13 keine

Inkrafttreten

Art. 14¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

GEMEINDERAT ROGGWIL

Der Präsident:

Erhard Grütter

Der Sekretär:

Daniel Baumann

Beschluss publizieren

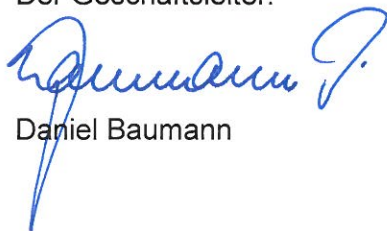
Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Schulverordnung zusammen mit dem Schulreglement 2010 dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist.

Der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderats ist im Anzeiger vom 20. Mai 2010 publiziert worden.

Roggwil, 31. Juli 2010 / Bn

GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL

Der Geschäftsleiter:



Daniel Baumann